



Gemeinderatskanzlei  
Hochstrasse 1, 8330 Pfäffikon  
Telefon 044 952 51 80  
gemeinderatskanzlei@pfaeffikon.ch  
www.pfaeffikon.ch

## Protokoll Gemeinderat vom 19. Juni 2018

### Erlass über die Führung der Einwohnerregister

---

#### **Ausgangslage**

Das kantonale Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG, LS 142.1) ist am 1. Januar 2016 in Kraft getreten. Das Gesetz hält fest, dass die Gemeinden in einem Erlass weitere Identifikatoren und Merkmale im Einwohnerregister festlegen können, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind (§ 11 Abs. 4 MERG). Der Inhalt des Registers richtet sich somit nach den Bedürfnissen der gesamten Verwaltung.

#### **Erwägungen**

Die Kompetenz der Gemeinden, den Inhalt des Registers entsprechend den jeweiligen Aufgaben der Gemeinden anzupassen, lässt sich bereits aus der altrechtlichen Regelung im Gemeindegesetz (§ 38) ableiten: „Was notwendig und zulässig ist, richtet sich nach den jeweiligen Aufgaben der Gemeinden und kann sich ändern“ (H.R. Thalman, Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, 3. überarbeitete Auflage, Wädenswil 2000, § 38, S. 92). Im Gegensatz zum bisherigen Recht verlangt § 11 Abs. 4 MERG aber neu, dass die zusätzlichen kommunalen Identifikatoren und Merkmale in einem Erlass festzulegen sind. Dieser Pflicht kommt der Gemeinderat mit diesem Erlass nach. An der bisherigen Praxis der zu erfassenden Daten soll festgehalten werden.

#### **Der Gemeinderat beschliesst:**

1. Gestützt auf § 11 Abs. 4 des Gesetzes über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG) in Verbindung zu § 7 der Verordnung über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERV) vom 1. Juni 2018 legt der Gemeinderat den Inhalt des Einwohnerregisters (EK-Register) in Ergänzung zu den gesetzlich vorgeschriebenen Identifikationen und Merkmale (MERG, MERV und RHG) fest.
2. Im EK-Register werden die Identifikatoren und Merkmale nach Art. 6 Registerharmonisierungsgesetz vom 23. Juni 2006 (RHG), nach § 11 Abs. 2 MERG und nach § 7 MERV erfasst.

Es werden zusätzlich die folgenden Identifikatoren und Merkmale erfasst:

- a. Allianzname
- b. Name im ausländischen Pass
- c. Aliasname / Künstlername
- d. Frei wählbarer Rufname
- e. Datum Zivilstandsereignis
- f. Beruf bzw. aktuelle Tätigkeit
- g. Arbeitgeber
- h. Persönliche Identifikationsnummer

- i. 11-stellige AHV-Nummer
  - j. ZEMIS-Nummer (Personenidentifikator des Zentralen Migrationsinformationssystems)
  - k. ZH-Nummer (Kantonale Referenznummer)
  - l. ZAR-Nummer (Nummer aus dem vormaligen Zentralen Ausländerregister)
  - m. Datum der Einreise in die Schweiz (nur bei ausländischen Staatsangehörigen)
  - n. Aufenthaltsort / auswärtiger Aufenthalt
  - o. Elternnamen
  - p. Notizen / Bemerkungen (z.B. Heimatschein im Depot)
  - q. Sperrvermerke (Daten- oder Adresssperre)
  - r. Todesort
  - s. Ablaufdatum von Ausländerausweisen
3. Das Geschäftsfeld Sicherheit wird beauftragt, den Erlass über die Führung der Einwohnerregister amtlich zu publizieren.
4. Dieser Beschluss wird ab Publikation während den Öffnungszeiten 30 Tage am Schalter Einwohneramt öffentlich aufgelegt und vorbehältlich allfälliger Rechtsmittelverfahren auf den 1. August 2018 in Kraft gesetzt.
5. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird die Fachleiterin Einwohneramt beauftragt.
6. Gegen diesen Beschluss kann innert einer Frist von 30 Tagen nach Veröffentlichung beim Bezirksrat Pfäffikon, Hörnlistrasse 71, 8330 Pfäffikon, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen.
7. Mitteilung durch Protokollauszug an:
- Gemeinderatskanzlei
  - Leiter Sicherheit
  - Fachleiterin Einwohneramt
- Archiv E1.01.2  
- Beschluss ist: öffentlich

## **Gemeinderat Pfäffikon ZH**

Marco Hirzel  
Gemeindepräsident

Hanspeter Thoma  
Gemeindeschreiber

Versanddatum: